

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FW)**

Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag begrüßt, dass auf der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale) die Entwürfe eines Staatsvertrags über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) sowie einer Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Justizministerinnen und Justizminister beabsichtigen, Staatsvertrag und Verwaltungsvereinbarung zu zeichnen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, oder das hierfür landesintern vorgegebene Verfahren in Gang zu setzen sowie baldmöglichst die Ratifizierung herbeizuführen. Weiterhin begrüßt der Landtag die beschlossene sehr zeitnahe Umsetzung der Staatsvertrag und Verwaltungsvereinbarung zugrunde liegenden Konzepte.

2. Der Landtag hält die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung für ein sinnvolles Mittel der Führungsaufsicht, welches nicht nur der Resozialisierung dient, sondern auch den Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Tätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann jedoch keinen Ersatz für die geschlossene Unterbringung sein.
3. Der Landtag begrüßt ausdrücklich die im Staatsvertrag vorgesehene Öffnungsklausel für weitere Einsatzzwecke (Art. 4), nach der die elektronische Aufenthaltsüberwachung z.B. auch zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen (Nr. 4) oder zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen (Nr. 5) eingesetzt werden kann.

Bei der Inhaftierung werden die Betroffenen aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, sie verlieren meist ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz und ihre Wohnung. Des Weiteren können schädliche Nebenwirkungen aufgrund der Stigmatisierung und des negativen Einflusses durch andere Mitgefangene auftreten. Deshalb stellt die elektronische Aufenthaltsüberwachung gerade für die oben genannten Fälle eine sinnvolle Alternative dar. Diese Vorteile nutzen mittlerweile auch andere Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg für die Ersatzfreiheitsstrafe und zur Entlassungsvorbereitung und Hessen bei Weisungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, bei rückfallgefährdeten Straftätern nach Entlassung innerhalb der Führungsaufsicht oder als Maßnahme bei Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls). Neben einer Reihe anderer Länder wie den USA, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz haben auch unsere österreichischen Nachbarn die elektronische „Fußfessel“ als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft eingeführt.